Kosten im Zivilprozess



Kosten im Zivilprozess

Teil 1 – Einführung Kosten

- Was sind Kosten im Zivilprozess
- Rechtsgrundlage für die Erhebung und Einzug von Gerichtskosten
- Wann sind Gerichtskosten fällig?
- Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht
- Kostenschuldner
- Arten der Kostenanforderung
- Kostenverfügung
- Kosten- und Gebührenfreiheit
- Verjährung und Verwirkung

Grundlagen

Kosten im Zivilprozess

Gerichtskosten (Justizkosten)

- Gebühren
- Auslagen

Außergerichtliche Kosten

Kosten im Zivilprozess

Gerichtskosten (Justizkosten)

„Hürde“ vor dem Gerichtsgang

Sie dienen, als öffentliche Abgabe, der Finanzierung des Allgemeinwesens

wie Steuern, für Tätigkeit des Gerichts (nicht kostentdeckend)

sind öffentlich-rechtliche Kostenforderung durch welche die Tätigkeit des Gerichts abgegolten wird

Kosten im Zivilprozess

Gerichtskosten (Justizkosten)

Gebühren

Sie sind neben Steuern und Beiträgen Teil der öffentlichen Abgaben. Sie werden anlässlich einer konkreten, dem einzelnen Bürger zurechenbaren staatlichen Leistung in Höhe eines zuvor feststehenden Betrages erhoben.

Verfahrens-gebühr für ein gerichtliches Verfahren

Kosten im Zivilprozess

Gerichtskosten (Justizkosten)

Auslagen

Sie werden für bestimmte gerichtliche Anwendungen erhoben und sind teils „durchlaufende“ Gelder.

- Entschädigung von Zeugen oder Sach-verständigen
- Zustellkosten oder Kopien

Kosten im Zivilprozess

Rechtsgrundlage für Erhebung und Einzug von Gerichtskosten

hier also keine Auslegung möglich

Gebühren dürfen nur aufgrund eines Gesetzes erhoben werden.

Art. 20 III GG

Fehlt eine bestimmte Gebührennorm, unterbleibt die Gebührenerhebung, Analogien und Ableitungen sind selbst bei einer offenkundigen Gesetzeslücke nicht zulässig.

Kosten im Zivilprozess

Gebühren und Auslagen im Zivilprozess	Gerichtskostengesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG)
Auslagen für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 und 2 JVEG)
Regelungen für Ansatz und Einzug der Kosten (Verfahrensvorschriften)	✓ Kostenverfügung (KostVfg) ✓ Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKH)

GKG

JVEG

KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Gerichts**k**osten**g**esetz

=GKG

Das GKG regelt die **Entstehung der Kostenansprüche** (Gebühren + Auslagen), bestimmt **deren Höhe** sowie **Fälligkeit** und benennt die **Kostenschuldner.**

Das sehen wir uns mal an….!!!

dem Kosten -verzeichnis

Erhoben werden **nach Anlage 1 zum GKG** wertabhängige Gebühren **(„Wertgebühren"), Festgebühren**, **bare Auslagen bzw. Pauschalen** für solche.

Kosten im Zivilprozess

Gebührentatbestände

-stehen für **konkrete gerichtliche Leistungen/ Entscheidungen**

Klageverfahren KV-Nr. 1210 = Verfahren im allgemeinen

Zwangs -vollstreckung KV-Nr. 2111

Auslagentatbestände

-stehen für **bare Ausgaben des Gerichts**, d.h. tatsächlich entstandene und vom Gericht verauslagte Beträge oder Pauschalen für verfahrensbezogene gerichtliche Aufwendungen

KV-Nr. 9005 = nach dem JVEG

zu zahlende Beträge wie z.B. Entschädi -gungen

für SV und Zeugen

KV-Nr. 9002 = Pauschale für Zustellungen

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis - Anlage 1 zum GKG

§ 3 Abs. 2 GKG

Gerichtskosten entstehen ausschließlich nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zum GKG.

Alle Tatbestände (z.B. Klageantrag, Aktenversendung), welche Gebühren oder Auslagen auslösen können, sind dort abschließend aufgeführt.

Gebührentabelle – Anlage 2 zum GKG

gem. § 34 I GKG

Gebühren werden - soweit sie sich nach dem Streitwert richten – der Gebührentabelle der Anlage 2 zum GKG entnommen.

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis

Für Kosten in Zivilsachen relevante KV-Nr.

Teil 1

Hauptab-schnitt 1 Vereinf, Verf.

Hauptab-schnitt 2 Prozeßver fahren

Gebührentatbestand	KV-Nr.
Mahnverfahren	**1100**
Erster Rechtszug	**1210-1211**
Berufung	**1220-1223**

...noch wach??

Kosten im Zivilprozess

Kostenverzeichnis

Für Kosten in Zivilsachen relevante KV-Nr.

Teil 1

Arrest und einstweilige Verfügung

Hauptab-schnitt 4

Gebührentatbestand	KV-Nr.
Erster Rechtszug	**1410-1412**
Berufung	**1420-1423**
Beschwerden	**1430-31**

Kosten im Zivilprozess

Für Kosten in Zivilsachen relevante KV-Nr.

Kostenverzeichnis

Teil 1

	Gebührentatbestand	KV-Nr.	
Hauptabschnitt 6	**Selbständiges Beweisverfahren**	**1610**	Sonstige Verfahren
Hauptabschnitt 9	**Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs über nicht gerichtlich anhängige Gegenstände**	**1900**	Besondere Gebühren

Kosten im Zivilprozess

Für Kosten in Zivilsachen relevante KV-Nr.

Kostenverzeichnis

	Gebührentatbestand	KV-Nr.
Teil 2 – Hauptabschnitt 1	Zwangsvollstreckung nach der ZPO	2110-2116
Teil 9 – Auslagen	Auslagen	9000, 9002, 9003, 9005

ZV- und Insolvenz-Verfahren

ZUs, Kopien usw.

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

vorher

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG

Gebühren werden **grundsätzlich mit Antragstellung (also Antragseingang)** fällig.

nachher

§ 9 Abs. 3 und 4 GKG

Auslagen werden mit **Erlass einer Kostenentscheidung** oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung fällig, die **Dokumenten- sowie die Aktenversendungspauschale sofort** mit Entstehung.

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, **Vorauszahlungs-** und Vorschusspflicht

§ 12 GKG

Vorauszahlungspflicht besteht demnach hinsichtlich der **Gebühren für Klage**, **Klageerweiterung**, **Mahnverfahren** *(im maschinellen Verfahren nur für den Erlass des VB) und Zwangsvollstreckungssachen*

hier also keine Auslegung möglich

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und **Vorschusspflicht**

§ 17 GKG

Vorschusspflicht besteht demnach für Sachverständigen-/ Zeugen- und Dolmetscherauslagen bzw. ggf. Auslagen für Aktenversendung und Kopien

hier also keine Auslegung möglich

Kosten im Zivilprozess

Fälligkeit, Vorauszahlungs- und Vorschusspflicht

§§ 12 und 17 GKG



Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner

Mithaft! Was ist das?

Wer hat den Antrag gestellt? § 22 I 1 GKG

Kostenschuldner

- ✓ Das GKG nimmt in erster Linie den **Verursacher (Antragsteller)** in Anspruch (vgl. §§ 22, 28 GKG) und
- ✓ bei Vorliegen einer **Kostenentscheidung/-*regelung*** dann den **Entscheidungs- bzw. *Übernahmeschuldner* (vgl. § 29 Nr. 1. und 2. GKG).**

Wem wurden die Kosten auferlegt? § 29 Nr. 1.+2. GKG

.... das sind wichtige §§ !!

Kosten im Zivilprozess

Kostenschuldner



gem. § 22 Abs.1 S.1 GKG haftet der Antragsteller **für alle Kosten** des Rechtsstreits, er hat also immer eine Mithaft.

…. das ist wichtig !!

Kosten im Zivilprozess

Arten der Kosteneinziehung

Es gibt drei Arten

Kosten-nachricht an Kosten-schuldner

1

Vorrauszahlung

Kostennachricht

Vorauszahlungspflicht gilt für Tatbestände gem. **§ 12 GKG, also bei Abhängigmachung des Fortgangs des Verfahren vom Zahlungseingang**

2

Sollstellung

über KEJ

fällige Gebühren werden **dem Kostenschuldner ansonsten grundsätzlich** (Ausnahme § 12 GKG) bei der KEJ →**zum Soll gestellt**, **also alle Fälle, bei denen der Fortgang des Verfahrens nicht vom Zahlungseingang abhängig gemacht wird**

Kosten im Zivilprozess

Arten der Kosteneinziehung

Es gibt drei Arten

3

(so nicht bereits im Beweisbeschluss angeordnet)

Vorschuss

- ✓ Auslagen werden grundsätzlich nach Ende der Instanz fällig, die für Aktenversendung und Kopien sofort nach ihrer Entstehung (vgl. § 9 III, IV GKG).
- ✓ Der Antragsteller einer mit Auslagen verbundenen Handlung hat für diese einen ausreichenden Vorschuss zur Akte zu zahlen, insofern besteht ebenfalls eine Abhängigmachung vom Zahlungseingang.
- ✓ Die Höhe des Vorschusses bestimmt das Gericht.
- ✓ Die Anforderung erfolgt mittels Kostennachricht oder mittels Übersendung des den Vorschuss anordnenden Beschlusses (z.B. Beweisbeschluss, siehe § 26 III KostVfg).
- ✓ **Enthält der Beweisbeschluss alle Zahlungsinformationen, kann die KR sprich Kostennachricht gem. § 26 III KostVfg unterbleiben.**

Kosten im Zivilprozess

Was ist, wenn **keine** Zahlung erfolgt:

bei Vorschuss-/Vorauszahlungspflicht

beantragte Maßnahme wird nicht durchgeführt

z. B. Klage nicht zugestellt, Abschriften/Ausfertigung nicht erteilt, Zeugen nicht geladen oder Gutachter (Sachverständiger) nicht beauftragt

Kosten im Zivilprozess

Was ist, wenn **keine** Zahlung erfolgt:

bei Sollstellungen bei der Kosteneinziehungsstelle der Justiz



offener Betrag wird durch KEJ (nach Mahnung) zwangsweise beigetrieben, ggf. werden Mit- oder Zweitschuldner in Anspruch genommen

Kosten im Zivilprozess

Zahlungsmöglichkeiten

Gerichtskostenstempler → geht mit Schriftsatz ein (aufgestempelt)

Scheck → geht zur Akte ein und wird sodann der Zahlstelle zur Einlösung zugeleitet → **Zahlungsanzeige** gelangt zur Akte

=ZA

SEPA - Mandat → wird mit der eAkte üblich werden und wird auch jetzt schon oft genutzt

Kosten im Zivilprozess

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung auf Gerichtskonto	wird bei der KEJ gebucht → ZA gelar… zur Akte
Bareinzahlung an der Zahlstelle	wird in der Zahlstelle verbucht → ZA… Akte
Zahlung auf Kostenanforderung über die KEJ	wird bei der KEJ gebucht → ZA gelangt zur Akte
Zahlung auf Sollstellung bei der KEJ	wird bei KEJ verbucht → KEJ teilt auf Anfrage …lt wurde

Was bedeuten die Ab-kürzungen?

Hier keine ZA

Soll-stellungs-bestäti-gung

Gerichtskosten-stempler

Gerichtskasse Frankfurt am Main

Gerichtskosten

am 18.5.06

€ 0010.00

734309

bezahlt

Die gibt es nicht mehr…



frühere Gerichtskosten marken

Kosten im Zivilprozess

Kostenzeinzug über die Kosteneinziehungsstelle der Jusitz (KEJ

- werden die bei der KEJ zum Soll gestellten Beträge (KR gem. § 25 KostVfg) auf die dortige Rechnung **nicht** bezahlt, erfolgt nach erster, ggf. auch weiterer Mahnung die zwangsweise Beitreibung (mittels Mobiliar- u. Immobiliarvollstreckung oder Forderungspfändung) der offenen Kosten.



- Sind die Kosten **nicht** beizutreiben, werden eventuelle **Mit- oder Zweitschuldner** in Anspruch genommen, sind solche nicht vorhanden, werden die Kosten **„niedergeschlagen“**.

Kosten im Zivilprozess

Kostenzeinzug über die Kosteneinziehungsstelle der Jusitz (KEJ

- **Stundung** und **Ratenzahlung** der zum Soll gestellten Beträge werden ausschließlich **von der KEJ in eigener Zuständigkeit bewilligt!**

- sollten derartige Anträge zur Akte gelangen, sind sie (ohne Akte) zuständigkeitshalber der KEJ zu übersenden.

Kosten im Zivilprozess

Art des Versandes der KR an die KEJ		Veranlassung der KEJ	
Kostenrechnungstyp	**über Schnittstelle**	**Rückmeldung der KEJ an das Gericht**	**ggf. zwangsweise Beitreibung?**
Vorauszahlungs-KR	ja	ZA nach Zahlung	nein
Vorschuss-KR	ja	ZA nach Zahlung	nein
Zweit-/Mitschuldner-KR	nein/pe	keine Zahlungsmitteilung, aber Sollstellungsbestätigung	ja
KR im lfd. Verf. (ohne Vorauszahlungspflicht, z.B Widerklage)	ja	Sollstellungsbestätigung	ja
Rückzahlung (Kost 18)	nein/per	./.	./.
Schluss-KR	ja	Sollstellungsbestätigung	ja

=Forum Star

=Forum Star

=Forum Star

Kosten im Zivilprozess

KostVfg

Kostenverfügung

- ist eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kostengesetze
- bindet nur den Kostenbeamten und die Justizverwaltung
- betrifft nur das Verhältnis zwischen Staatskasse und Kostenschuldner
- regelt Art und Weise der Umsetzung der Kostengesetzte/ des Einzugs, der Rückzahlung und Löschung von Kosten und benennt die Amtspersonen, die diese Tätigkeiten durchzuführen haben (Verfahrensvorschriften)

Kosten im Zivilprozess

Wichtige §§ Kostenverfügung

§ 3	Regelt, wann der Registrator dem Kostenbeamten die Akte vorzulegen hat (z.B. nach gerichtl. Entscheidung, bei Einspruch gegen den VB, Widerklage, Klageerweiterung, Streitwerterhöhung, unzureichender Vorschuss für SV oder Zeugen, Aktenrückkehr aus der Rechtsmittelinstanz, Eingang von Zahlungsmittelung) und wie er den Kostenteil der Akte zu führen hat
§ 4	Kostenansatz → Aufstellung der Gerichtskosten u. ggf. Anforderung der Kosten
§ 7, 8	Vorschriften zur Bestimmung des Kostenschuldners und zu Reihenfolge/ Umfang der Inanspruchnahme mehrerer Kostenschuldner
§ 10	Nichterhebung von Auslagen bei Unvermögen des Kostenschuldner

Kosten im Zivilprozess

Wichtige §§ Kostenverfügung

§ 11	Nichterhebung von Auslagen bei Fehlern des Gerichts
§ 15	Zeitpunkt des Kostenansatzes → „alsbald nach Fälligkeit“
§ 20	Maßnahmen der Kostensicherung (z.B.: Erhebung von Kostenvorschüssen, Zurücksellung von Amtshandlungen bis zur Zahlung, Zurückbehaltungsrechts)
§ 24	Schreibt den Inhalt der Gerichtskostenrechnung vor

Kosten im Zivilprozess

Wichtige §§ Kostenverfügung

§ 25	gibt vor, welche Kosten mit **Sollstellung** anzufordern sind (alle Kosten, die fällig und nicht vorweg/ als Vorschuss zu zahlen sind)
§ 26	Gibt vor, welche Kosten ohne **Sollstellung** anzufordern sind (alle Vorweg zu zahlende Gebühren und Kostenvorschüsse
§ 27	Behandlung von Ersuchen/ Mitteilungen der KEJ (Zweit/ Mitschuldner-KR, Niederschlagungsmitteilungen, Aktenauskünfte)
§ 28	Berichtigung des Kostenansatzes
§ 29	Nachträgliche Änderung der Kostenforderung – Abs. 3 – Rückzahlung von Kosten mittels Kost 18

Kosten im Zivilprozess

Kosten- und Gebührenfreiheit

Kostenfreiheit

§ 2 I 1 GKG

Bund, Länder und die nach deren Haushaltsplänen verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind kostenbefreit (§ 2 I 1 GKG).

In Zweifelsfällen muss jedoch der sich auf eine Gebührenbefreiung berufende Kostenschuldner einen Freistellungsbescheid oder eine sonstige Bestätigung des Finanzamtes/der Finanzverwaltung vorlegen.

!

Gebührenfreiheit

- Die bloße Gebührenbefreiung, die im Unterschied zur Kostenbefreiung nicht die Auslagen umfasst, richtet sich nach § 1 I JGebBefrG.

- Kirchen, Religionsgemeinschaften
- Gemeinde und Gemeindeverbände, wenn die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, nicht Eigenbetriebe (z.B. BVG, GASAG, BSR)
Bildungs- und Forschungseinrichtungen, z.B. die 4 Berliner Universitäten (FU, HU, TU, UdK)

§ 2 V GKG

Kosten im Zivilprozess

Kosten- und Gebührenfreiheit

Wirkung:

- Einer Partei, die Kosten- bzw. Gebührenfreiheit genießt, dürfen keine Kosten bzw. Gebühren in Rechnung gestellt werden (§ 2 Abs. 5 GKG), auch nicht im Wege der Verrechnung!
- Es werden weder Vorauszahlungen (§ 14 Nr. 2 GKG) noch Vorschüsse (bei Kostenbefreiung) erfordert.

Beispiel:

Der Kläger verklagt das Land Berlin auf Zahlung von Schadenersatz. Er leistet 300,-€ Vorauszahlung. Gemäß Endurteil hat das Land Berlin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kostenschuldner ist das Land Berlin, § 29 Nr. 1 GKG, Zweitschuldner ist der Kläger, § 22 Abs. 1 S. 1 GKG. Kosten werden nicht erhoben, da das Land Berlin Kostenfreiheit genießt, § 2 Abs. 1 GKG. Der Kläger wird für die angefallenen Kosten nicht in Anspruch genommen, die bereits gezahlten 300,-€ sind an ihn zurückzuerstatten, § 2 Abs. 5 GKG.

Kost18 an Kläger

Kosten im Zivilprozess

Verjährung und Verwirkung

§ 5 GKG

§ 20 GKG

Verjährung

em. § 5 GK auf:

a) **Zahlu** en

nach rec

Verfahre

b) **Rücke**

Jahren n

frühestens vier Jahre nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss.

Fristbeginn ist jeweils der Ablauf des Kalenderjahres,..

...in wel Ere rechtsk Verfa absc (Verjä

Einrede der Verjährung muss vom Kostenschuldner geltend gemacht werden.

Verwirkung

Gem. § 20 GKG dürfen **Nachforderungen** gegen den Kostenschuldner nur innerhalb 1 Jahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung („Schlusskostenrechnung“) geltend gemacht werden - danach ist die Forderung verwirkt

fällt.

§ 21 I GKG

Kosten im Zivilprozess

Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

- ✓ Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben, ebenso nicht Kosten, die im Zusammenhang mit Terminsverlegungen von Amts wegen entstehen
- ✓ Unrichtige Sachbehandlung liegt vor bei groben Rechtsverstößen und offensichtlichen Versehen.
- ✓ Entscheidung trifft das Gericht durch Beschluss.
- ✓ Entscheidung auch im Verwaltungswege möglich -hier durch Präsident*in des Gerichts

Der Kostenbeamte hat ebenfalls die Möglichkeit, Auslagen wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 11 KostVfg.

§ 11 KostVfg